



Offizielle Mitteilung an die Reitanlagenbetreiber und Tierärzte

Im Juni 2008 hat die europäische Kommission eine Verordnung angenommen, welche fordert, dass Pferden, Eseln und anderen Mitgliedern der „Equiden-„Familie zukünftig im Halsbereich ein Mikrochip implantiert wird (Verordnung CE n° 504/2008) und die Mitgliedstaaten aufgefordert diese Verordnung in nationales Recht umzusetzen.

Diese neuen Bestimmungen werden voraussichtlich Anfang bis Mitte Juli im Memorial veröffentlicht und treten somit in Kraft.

Wir würden Sie gerne ausdrücklich darum bitten derzeit noch kein Mikrochippen in Reitanlagen zu veranlassen, da die genauen gesetzlichen Bestimmungen noch nicht veröffentlicht sind. Neben der neuen Anforderung der elektronischen Kennzeichnung der Tiere mittels Mikrochip und dessen Eintragung im Equidenpass besteht nämlich zusätzlich die gesetzliche Anforderung einzelne tierrelevante Informationen, sowie für die Lebensmittelsicherheit wichtige Daten in eine Datenbank einzutragen. Es sei daher darauf hingewiesen, dass das Einsetzen eines Mikrochips und das Aufkleben des Barcode-Etiketts im Equidenpass nicht alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, da auch die Datenbankregistrierung Bestandteil der neuen Verordnung ist: Pferdehalter die sich an diesen Aktionen in einer Reitanlage beteiligen riskieren somit nachträglich diese Informationen über die entsprechenden vom Tierarzt auszufüllenden neuen Antragsformulare nachreichen zu müssen.

Es besteht derzeit kein akuter Handlungsbedarf, da die gesetzlichen Anforderungen eine ausreichende Frist gewähren, d.h. Pferde welche momentan noch nicht über einen ordnungsgemäßen Equidenpass verfügen, sowie Fohlen geboren ab dem 1. Juli 2009 müssen lediglich bis zum 31. Dezember 2009 gechipt sein. Die genauen Bestimmungen für Equiden geboren vor dem 1. Juli 2009 welche bereits im Besitz eines regulären Equidenpass sind, werden derzeit noch in Abstimmung mit den diesbezüglichen Regelungen der Nachbarländer aufgestellt.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass der Chip-Implant nur von einem in Luxemburg zugelassenen Tierarzt verabreicht werden kann. Ausländische Tierärzte müssen über eine Zulassung als Dienstleistungsbringer, welche vom Veterinärkollegium erstellt wird, verfügen. Bei der Datenregistrierung wird die Zulassung der Tierärzte überprüft.

Nach Veröffentlichung der nationalen Bestimmungen werden die zuständigen Behörden des Landwirtschaftsministeriums die Pferdehalter über die neuen Bestimmungen in Kenntnis setzen.

Für alle weiteren Fragen, wenden Sie sich bitte an die ASTA/Tierproduktionsstelle (Jeanne Bormann, Tel: 45 71 72-215) oder das Veterinäramt (Dr Venant Eiffener, Tel: 247 82536) anrufen.

Mitgeteilt von der Veterinärverwaltung und der ASTA-Tierproduktionsstelle.